

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. December 1867.

Bewilligung einer Gratification für die Secretäre und Gehülfen des Stadtpostamts.

Den beifolgenden Bericht der Postdeputation theilt der Senat zunächst der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die durch die beantragte Gratification entstehende Mehrausgabe nichts zu erinnern hat.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Decbr. 1867.

Bericht der Postdeputation,

eine den Secretären und Gehülfen des Stadtpostamts zu bewilligende Gratification betreffend.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 22./28. December v. J. wurde auf den Antrag der Postdeputation, begründet durch deren Bericht vom 14. December, den 6 Secretären und 2 Gehülfen des Stadtpostamts für das Jahr 1866 eine Gratification und zwar von 100 Thalern für einen Jeden derselben bewilligt; es geschah dieses in Anbetracht der außergewöhnlichen Thätigkeit, welche die genannten Postbeamten in Ermangelung ausreichender Arbeitskräfte hatten aufwenden müssen.

Auch in diesem Jahre hat bei noch gesteigertem Verkehr die ganze Arbeitslast den 8 Beamten des Stadtpostamts obgelegen; denn die Postdirection konnte in Voraussicht der Veränderungen im Bremischen Postwesen, welche mit dem 1. Januar 1868 sich vollziehen werden, es nicht für zweckmäßig halten, auf eine Vermehrung des Beamtenpersonals anzutragen; sie hat vielmehr gesucht, mit den vorhandenen Kräften die sich häufenden Büreaugeschäfte zu bewältigen, und bei der allseitigen Beßissenheit der Beamten ist ihr solches auch gelungen. Die unterzeichnete Deputation hält es aber für ihre Pflicht, in Anerkennung der außergewöhnlichen Dienstleistungen der 6 Secretäre und 2 Gehülfen des Stadtpostamts auch für das Jahr 1867 eine Gratification von 100 Thalern für einen Jeden derselben zu beantragen, und ersucht, diesen Antrag zu genehmigen.

Bremen, den 4. December 1867.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) **F. Grave.**

(gez.) **G. Bagelmann.**

Mittheilung des Senats an die Universität

am 7. December 1867

Die Universität ist durch die Ereignisse der letzten Tage in eine Lage versetzt worden, die eine Mittheilung an die Öffentlichkeit erfordert.

Der Senat hat in der Sitzung vom 6. d. M. beschlossen, dass die Universität in der Lage sei, die von der Regierung angeordnete Maßnahme zu befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.

Die Universität wird die von der Regierung angeordnete Maßnahme befolgen.